Vernehmlassung des SGB betreffend Beitritt der Schweiz zur Europäischen Sozialcharta

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **70 (1978)**

Heft 10

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354915

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vernehmlassung des SGB betreffend Beitritt der Schweiz zur Europäischen Sozialcharta

Sehr geehrter Herr Bundesrat Aubert,

mit Schreiben vom 31. Januar 1978 laden Sie uns ein, zur Frage des Beitritts der Schweiz zur Europäischen Sozialcharta Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür.
Die Antwort des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen bezüglich der Wünschbarkeit und des Zeitpunkts des Beitritts der Schweiz zur Sozialcharta ist klar und eindeutig: *Wir begrüssen diese Absicht des Bundesrates ohne jede Einschränkung und erwarten, dass die Ratifizierung raschmöglichst erfolgt.* Die Gründe für diese Zustimmung finden sich eigentlich in dem von Ihnen ausgearbeiteten «Memorandum» zur Sozialcharta selbst, indem wir Ihre Meinung teilen, wonach sich die Schweiz mit ihrem Beitritt zum Europarat der Verpflichtung nicht entziehen darf, dessen Zielsetzungen aktiv zu fördern. Dazu gehört insbesondere das Mitmachen innerhalb von Konventionen und Vereinbarungen. Die Sozialcharta ist dabei von herausragender Bedeutung.
Wir sind der Überzeugung, dass ein Nichtmitmachen der Schweiz schweren moralischen Schaden in der Zusammenarbeit mit unsern Nachbarländern zufügen würde, da gerade unser Land mit einer nach wie vor grossen Zahl Fremdarbeitern an einer Angleichung der allgemeinen Stellung der Arbeitnehmer in Europa interessiert sein muss, will es sich nicht dem Vorwurf der Ausnützung dieser Arbeitskräfte aussetzen. Wir würden es auch nicht verstehen, wenn die Schweiz zwar im Jahre 1975 die landwirtschaftliche Sozialcharta, die vom Europarat als Zusatzregelung zur Europäischen Sozialcharta gestaltet worden ist, unterzeichnet hat, aber das Grundpapier aus dem Jahre 1961, das die Rechte aller Arbeitnehmer umreisst, nicht ratifizieren würde. Wir sind darüber hinaus davon überzeugt, dass die Unterzeichnung der Schweiz nicht nur aussenpolitische Vorteile bringen würde, sondern auch die sozialpolitische Koordination zwischen Bund und Kantonen befruchten könnte.
Was Ihre Fragen nach der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der einzelnen Artikel der Charta anbelangt, so können wir im Grundsatz Ihre Haltung teilen, wonach die Schweiz nur solche Übereinkommen oder Vereinbarungen oder Artikel daraus genehmigen sollte, die nur in wenig wichtigen Punkten von unserer Gesetzgebung abweichen. Das bedeutet aber anderseits, dass die Bemühungen unserer Politik darauf ausgerichtet sein müssen, die wesentlichen und allgemein anerkannten Zielsetzungen solcher Vertragswerke in absehbarer Zeit unterzeichnen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund erwartet deshalb, dass die Schweiz im ersten Anlauf alle Bestimmungen der Sozialcharta genehmigt, die Sie in Ihrem «Memorandum» als «unterschriftsreif» bezeichnen. Darüber hinaus sind Anstrengungen zu unternehmen, damit nach und nach mit dem zweijährigen Bericht über die nicht angenommenen Artikel oder Teile derselben, weitere Unterzeichnungen möglich werden. *Wir erwarten auch, dass die Gewerkschaften regelmässig in dieses Berichtsverfahren einbezogen werden, wie dies Artikel 22 der Charta vorsieht.*

Was nun die fünf Artikel anbelangt, die Sie aus der Serie der sieben Artikel des obligatorischen Kerns herausgreifen und zur Annahme vorschlagen, können wir zustimmen. Wir halten aber dafür, dass insbesondere Artikel 13 (Recht auf Fürsorge) in seiner Zielsetzung raschmöglichst ebenfalls unterzeichnungsreif gestaltet werden sollte, da wir die Gleichstellung der Ausländer, die unser Land aufgenommen hat, mit den Schweizern als unabdingbares Recht betrachten.

Sodann können wir Ihrem Vorbehalt zu Artikel 6, Absatz 4 (Streikrecht), den Sie in die Ratifikation einbauen wollen, nicht zustimmen. Wir teilen diesbezüglich vollumfänglich die Stellungnahme des Sachverständigenausschusses des Europarats für die Sozialcharta, dass Einschränkungen oder gar die Aufhebung des Streikrechts auch im öffentlichen Dienst nur dann zulässig sind, wenn sonst das Funktionieren der nationalen Gemeinschaft gefährdet ist. Der Status des Beamten als solcher ist dafür kein gültiger Tatbestand. Der Gewerkschaftsbund erwartet deshalb, dass der Bundesrat nach der Unterzeichnung das Streikverbot für die Bundesbeamten überprüft und auch die Kantone, sofern sie ähnliche Bestimmungen kennen, dazu anhält, ihre entsprechenden Gesetze zu revidieren.

Nicht zu teilen vermögen wir auch Ihre Vorbehalte bezüglich der Unterzeichnung von Artikel 12 (Recht auf Soziale Sicherheit). Bis anhin wurde unser System der Pro-rata-temporis Anrechnung von Leistungsansprüchen bilateral als gleichwertig zum System der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten anerkannt. Das dürfte sich in absehbarer Zeit kaum ändern. Dass demgegenüber in der Arbeitslosenversicherung auch Beschäftigungszeiten in andern Ländern für die Inanspruchnahme von Leistungen anzuerkennen sind, scheint uns eine absolut gerechtfertigte Forderung, die in der endgültigen Form dieser Gesetzgebung Einzug halten muss.

Soweit, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere Stellungnahme zur Frage der Unterzeichnung der Sozialcharta. Wir wiederholen, dass wir uns für eine raschmöglichste Ratifizierung einsetzen. Die Schweiz als Trägerin vieler sozialer Institutionen kann mit ihrem Beitritt zu diesem flexiblen und dynamischen Instrument dazu beitragen, dass die Solidarität innerhalb von Europa gestärkt wird. Sie

kann und darf sich dieser Solidarität als Land mit einer besonders grossen Zahl an ausländischen Arbeitskräften und als Land, das wirtschaftlich aufs engste mit Europa verbunden ist, nicht entziehen. Sie darf dies um so weniger, als ihr durch die Annahme der Charta keinerlei unüberblickbare Verpflichtungen erwachsen würden. In diesem Sinne grüssen wir Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

29. Juni 1978